

Schalob

(Schnupftuchclub Albersrieth-Obertresenfeld)

Satzung

vom 9.11.1974 in der Fassung der Änderungen vom 28.11.1992, vom 15.11.1997, vom 10.11.2001 und vom 11.11.2006

Allgemeines

§ 1

- (1) Der Club führt den Namen „Schalob“ (Schnupftuchclub Albersrieth-Obertresenfeld).
- (2) Er hat seinen Sitz in Obertresenfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

- (1) Zweck des Clubs ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative
 - a) den Zusammenhalt und den Gemeinschaftssinn unter allen Mitgliedern zu fördern,
 - b) die Vermittlung menschlicher Kontakte durch entsprechende Veranstaltungen herzustellen.
- (2) Der Haupttätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet Albersrieth-Obertresenfeld.
- (3) Der Club verfolgt neben gemeinnützigen besonders und unmittelbar clubinterne Zwecke. Gewinne werden durch den Club nur im eigenen Interesse verwaltet. Besondere Gewinne können aber durch Beschluß der Clubgemeinschaft für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der Schalob hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - a) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz im Gebiet Albersrieth-Obertresenfeld haben
 - b) Personen, die nicht in dem im § 3 Abs. 2 b) genannten Gebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben, bedürfen der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer beschlußfähigen Clubversammlung.
- (3) Bei mehr als einem Kandidaten werden sämtliche Abstimmungen bzw. Wahlen personeller Art grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (4) Jeder Aufnahmewillige muß einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Clubs richten.
- (5) Der Antrag bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einer beschlußfähigen Clubversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

- (1) Die Mitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Clubversammlung bestimmt wird. Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres durch ein Einzugsverfahren fällig.
- (4) Die Mitglieder können bei Clubveranstaltungen finanzielle Vergünstigungen erhalten.
- (5) Die Mitglieder müssen immer ihr Schnupftuch zur Hand haben. Zuwiderhandlungen werden mit einem Euro bestraft. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, dem droht Ausschluß durch Beschluß einer beschlußfähigen Clubversammlung.
- (6) Das kontrollierende Mitglied hat bei Verstoß eines Mitglieds gegen § 4 Abs. 5 die Strafsumme sofort entgegenzunehmen und den Betrag baldigst in das dafür vorgesehenen Behältnis zu hinterlegen. Ist die Strafsumme nicht zur Hand, so besteht Anzeigepflicht an der Geschäftsstelle.

- (7) Die Strafsumme wird in ein dafür vorgesehenes Behältnis (Strafsau) einbezahlt. Die Strafsau ist unabhängig von der Clubkasse.

Organe des Clubs

§5

- (1) Der Club umfaßt folgende Organe:

- a) die Clubversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vergnügungsausschuß
- d) der Clubstammtisch

- (2) Die Clubversammlung:

Die Clubversammlung ist höchstes Organ im Club. Sie umfaßt alle Mitglieder des Clubs. In ihr werden alle zu treffenden wichtigen Entscheidungen behandelt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Clubversammlung. Die Clubversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird durch Beschluss des Präsidiums einberufen oder durch Antrag von 2/3 der Mitglieder. Die letzte Clubversammlung im Geschäftsjahr ist zugleich Jahreshauptversammlung.

- (3) Das Präsidium:

Das Präsidium ist verantwortlich für die laufenden Angelegenheiten im Clubleben. Wichtige Fragen sind der Clubversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Kassenprüfer
- f) Vergnügungswart
- g) Schnupftuchwart
- h) Pressewart
- i) Jugendvertreter

zu a): Der Präsident vertritt den Club nach außen. Er ist verantwortlich für den gesamten Club. Den Vorsitz in den Versammlungen übernimmt der Präsident.

zu b): Der Vizepräsident hat die Aufgabe, das Clubleben in aktiver Mitarbeit zu fördern. Er hat die Amtsgeschäfte des Präsidenten zu übernehmen, falls dieser unabhkömmlich ist. Er unterstützt den

Präsidenten bei dessen Aufgaben.

- zu c): Der Schriftführer regelt den gesamten Schriftverkehr im Club. Außerdem verwaltet er das Clubregister, in dem alle Mitglieder nach Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Beruf eingetragen sind. Jedes Mitglied hat das Recht, in das Clubregister einzusehen.
- zu d): Der Kassier verwaltet die Clubkasse. Er muß bei jeder Jahreshauptversammlung einen kurzen Kassenbericht abgeben.
- zu e): Der Kassenprüfer unterstützt den Kassier bei seiner Arbeit. Außerdem vertritt er bei Unabkömmlichkeit des Kassiers oder des Schriftführers deren Geschäfte.
- zu f): Der Vergnügungswart ist für die Organisation der gesellschaftlichen Clubveranstaltungen verantwortlich. Er wird in dieser Funktion vom Vergnügungsausschuss unterstützt.
- zu g): Der Schnupftuchwart kontrolliert bei den Mitgliedern das Mitführen der Schnupftücher. Er verwaltet die Strafsau. Er gibt bei den Jahreshauptversammlungen einen Sparsau-Kassenstandsbericht ab.
- zu h): Der Pressewart ist für die Pressearbeit verantwortlich. Dazu ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Tageszeitungen zu pflegen. Der Pressewart verwaltet außerdem das Clubalbum.
- Zu i): Der Jugendvertreter nimmt die Belange der Jugend im Club wahr. Zum Jugendvertreter kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(4) Der Vergnügungsausschuss:

Der Vergnügungsausschuss unterstützt den Vergnügungswart bei seinen Aufgaben. Der Vergnügungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und tritt rechtzeitig vor geplanten Veranstaltungen unter Vorsitz des Vergnügungswartes zu Ausschusssitzungen zusammen.

(5) Der Clubstammtisch:

Der Clubstammtisch dient der Förderung des Clublebens. Er findet in der Regel an jeden letzten Freitag im Monat am Sitz des Clubs statt. Änderungen des Termins oder des Veranstaltungsortes werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch Austritt
- (b) durch Ausschluß
- (c) durch Tod

zu b): Jedes Mitglied hat das Recht auf einen Antrag zwecks Ausschlusses eines anderen Mitglieds. Der Antragsteller muss seinen Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen abgeben. Die nächste beschlußfähige Clubversammlung entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller bleibt anonym. Der Antrag bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Clubs und Änderung der Satzung

§ 7

(1) Der Club kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres durch die ¾-Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer Clubversammlung erforderlich.

Obertresenfeld, den 11.11.2006

Die Änderung der Satzung durch die Jahreshauptversammlung am 11.11.2006 bestätigt:

Für den Club

Lorenz Haberkorn
(Präsident)